

**Fachbereichsordnung des
Fachbereiches Sozialwesen
vom 23. Mai 2001**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Sozialwesen die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Der Fachbereich umfasst die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

§ 2

Der Fachbereich wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet (§ 27 Abs. 1 – 4 HG).

§ 3

Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Gremienmitgliedern mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereichs berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

§ 4

Die Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwesen vom 16. Mai 2001.

Bielefeld, den 23. Mai 2001

Der Dekan des
Fachbereichs Sozialwesen

gez.

Prof. Dr. Heinz Neuser